

Die wichtigsten Änderungen, die mit dem Gesetz vom 15. Juni 2018 über Änderung des Gesetzes zur Überwachung der Straßen- und Bahnbeförderung (Ges. Blatt Pos. 1539)

Das Überwachungssystem für Warenbeförderung wurde aufgrund von Vorschriften des Gesetzes vom 9. März 2017 *zur Überwachung der Straßen- und Bahnbeförderung* gestartet. Somit wurden Unternehmen verpflichtet, die auf öffentlichen Straßen und im Eisenbahnnetz vorgenommenen Beförderungen sog. „sensibler“ Waren an das SENT Register anzumelden.

Mit dem Gesetz vom 15. Juni 2018 *über Änderung des Gesetzes zur Überwachung der Straßen- und Bahnbeförderung*, im Folgenden „Änderungsgesetz“ genannt, wurden im System der Beförderungsüberwachung Änderungen eingeführt, die auf der Verpflichtung beruhen, Ortungsdaten der diese Waren befördernden Transportmittel zu übermitteln. Inkrafttreten der neuen Vorschriften – am 1. Oktober 2018.

Quelle: Gesetz vom 9. März 2017 zur Überwachung der Straßen- und Bahnbeförderung (Ges. Blatt Pos. 708, mit späteren Änderungen).

Die eingeführten Änderungen im System der Überwachung der Straßen- und Bahnbeförderung:

Verpflichtung zur Ausstattung des Transportmittels mit einem Gerät, das Ortungsdaten überträgt

Das Transportunternehmen ist verpflichtet, das Transportmittel mit einer Vorrichtung auszustatten; es können folgende Vorrichtungen sein:

- Ortungsgerät, d.h. ein Gerät (z.B. Tablet, Smartphone) mit der vom Chef der Polnischen Steuer- und Finanzverwaltung zur Verfügung gestellten installierten SENT GEO Applikation, die der Überwachung der Warenbeförderungsstrecke dient, oder
- ein vom Transportunternehmen benutztes System, das Ortungsdaten des Transportmittels erhebt und übermittelt, sog. externes Ortungssystem (ZSL).

Die Applikation zur Überwachung der Warenbeförderungsstrecke (Ortungsgerät) mit der Bezeichnung **SENT GEO** wird kostenlos für Geräte mit folgenden Systemen verfügbar:

- Google Android – im Google Play Store;
- Apple IOS – im App Store.

Eine der Funktionen des Ortungsgeräts ist die Benachrichtigung über die Störung des Ortungsgeräts und die Störungsdauer.

Die technische Spezifikation für des SENT-GEO Modul (externes Ortungssystem) ist in der PUESC Plattform in NEWS, unter der Adresse: <https://puesc.gov.pl/e-przewoz> zur Verfügung gestellt.

Umfang der übertragenen Daten

Die übertragenen Ortungsdaten sind: geografische Koordinaten zur Lage des Transportmittels, seine Geschwindigkeit, Datum und Uhrzeit der Ermittlung dieser Koordinaten, Azimut des Transportmittels, Fehler bei der Übertragung von Satellitendaten und die Ortungsgerät-Nummer bzw. die Nummer des externen Ortungssystems.

Pflichten des Transportunternehmens

Das Transportunternehmen ist innerhalb der gesamten Strecke der Beförderung der anmeldepflichtigen Ware verpflichtet, die Übertragung aktueller Ortungsdaten des mit der Anmeldung betroffenen Transportmittels sicherzustellen.

Nichtbefolgung dieser Verpflichtung wird mit einer Geldbuße in Höhe von 10 000 Zloty bestraft.

Zusätzlich soll das Transportunternehmen in der Warenbeförderungsanmeldung die Ortungsgerät-Nummer bzw. die Nummer des externen Ortungssystems eintragen.

Pflichten des Fahrers

Falls das Transportmittel mit einem Ortungsgerät ausgestattet ist, ist der Fahrer verpflichtet, das Ortungsgerät zu aktivieren (vor Beginn der Warenbeförderung in Polen bzw. zum Zeitpunkt der Einreise nach Polen) und das Ortungsgerät auszuschalten (frühestens nach der Anlieferung der Ware an den Bestimmungsort bzw. der Ausreise aus Polen).

Bei der Feststellung, dass das Ortungsgerät oder das externe Ortungssystem über eine Stunde lang außer Betrieb ist, ist der Fahrzeugfahrer verpflichtet, unverzüglich am nächsten Parkplatz oder in einer Parkbucht anzuhalten.

Für Nichtbefolgung dieser Verpflichtung droht eine Geldbuße in der Höhe von 5000 bis 7500 Zloty.

Funktionsstörung des Ortungsgeräts bzw. des externen Ortungssystems

Bei der Feststellung, dass das Ortungsgerät oder das externe Ortungssystem über eine Stunde lang außer Betrieb ist, ist der Fahrzeugfahrer verpflichtet, unverzüglich am nächsten Parkplatz oder in einer Parkbucht anzuhalten. Die Nichtbefolgung dieser Verpflichtung durch den Fahrer wird mit einer Geldbuße in der Höhe von 5000 bis 7500 Zloty bestraft.

Die weitere Warenbeförderung kann je nach Entscheidung des Transportunternehmens fortgesetzt werden, der eine der nachfolgenden Alternativlösungen zur Wahl hat:

- 1) nach Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Ortungsgeräts bzw. des externen Ortungssystems, oder
- 2) nach Verladung der Ware auf ein Transportmittel, das mit einem funktionsfähigen Ortungsgerät ausgestattet ist oder dessen Ortungsdaten vom externen Ortungssystem zum Register übertragen werden, oder
- 3) nach Ausstattung des Transportmittels mit einem funktionsfähigen (neuen) Ortungsgerät, oder
- 4) nachdem das Transportunternehmen den Leiter des Zoll- und Finanzamts informiert hat, auf dessen Zuständigkeitsgebiet die über eine Stunde lang dauernde Störung des Ortungsgeräts bzw. des externen Ortungssystems festgestellt wurde, und:
 - a) amtliche Verschlüsse angebracht worden sind, oder
 - b) ein Konvoi, von dem im Art. 67 des Gesetzes vom 16. November 2016 über die Polnische Steuer- und Finanzverwaltung (Ges. Bl. von 2018 Pos. 508, mit späteren Änderungen) die Rede ist, angeordnet worden ist.

Das Ortungsgerät wird den Fahrer über Störungen am Gerät und die Störungsdauer durch Mitteilungen auf dem Display informieren. Die Feststellung sonstiger Störungen, z.B. Entladung des Smartphones, obliegt dem Fahrer.

Übergangsbestimmungen

1. für Warenbeförderungen, die vor Inkrafttreten der Vorschriften des geänderten Gesetzes begonnen und nicht abgeschlossen wurden, werden die am Tag des Beginns dieser Beförderung geltenden Vorschriften Anwendung finden.
2. **Keine Strafen in der Übergangszeit.** Bis zum 31. Dezember 2018 werden Strafen für Transportunternehmen und Fahrer wegen Nichtbefolgung der mit der Übertragung der Ortungsdaten zusammenhängenden Verpflichtungen nicht angewandt.